

Magistrat der Stadt Pfungstadt

Amt für Familien und Soziales

- Sie wollen wissen, wie Sie einen geflüchteten Menschen entgelten, welche Voraussetzungen bei Zeitarbeit gelten, wie Sie bei der gesellschaftlichen Integration helfen können oder was eine Arbeitsmarktprüfung beinhaltet?

Mit welchen beruflichen Erfahrungen und Vorkenntnissen kann ich bei geflüchteten Menschen rechnen?

- Das ist sehr unterschiedlich. Ein Teil der geflüchteten Menschen verfügt über akademische Abschlüsse. Andere sind ausgebildete Fachkräfte oder haben keine formale Ausbildung absolviert. Die Herausforderung für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt besteht vor allem darin, dass erworbene Abschlüsse in vielen Fällen mangels entsprechender Dokumente nicht nachgewiesen werden können oder nicht mit denen in Deutschland vergleichbar sind.
- Trotzdem haben viele dieser Menschen in ihren Heimatländern berufliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die für Unternehmen in Deutschland interessant sein können.

Woran kann ich erkennen, ob ein geflüchteter Mensch arbeiten darf?

- Diese Information steht in den Nebenbestimmungen des Aufenthaltsdokumentes. Generell besteht eine Wartezeit von 3 Monaten, in der ein Beschäftigungsverbot besteht. Diese Drei-Monats-Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts, d. h. sobald die Ausländerin bzw. der Ausländer deutschen Boden betreten und in irgendeiner Weise erkennbar gemacht hat, dass sie bzw. er Asyl sucht. Sie erhalten einen Ankunftsnachweis.
- Wenn jemand in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist, kann die Aufnahme einer Beschäftigung auch länger als 3 Monate, längstens jedoch für 6 Monate verboten sein.
- Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern dürfen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen – dazu zählen: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.**

Ich möchte einen geflüchteten Menschen beschäftigen – wie finde ich passende Bewerberinnen bzw. Bewerber?

- In diesem Fall kann Sie der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit in Ihrer Region unterstützen. Er informiert Sie zu den Rahmenbedingungen der Beschäftigung geflüchteter Menschen und zu wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration. Er unterstützt Sie bei der Bewerberauswahl und berät Sie zu Fördermöglichkeiten.
- Zusätzlich können Sie sich selbst an
- Erst- Aufnahmeeinrichtungen, kommunale Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine bzw. ehrenamtliche Initiativen zur Flüchtlingsbetreuung wenden, um interessierte Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen.

Wer beantragt die Genehmigung zur Beschäftigung bei der Ausländerbehörde?

- Die Genehmigung zur Beschäftigung beantragt üblicherweise die bzw. der Asylsuchende, die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber oder die bzw. der Geduldete selbst. Hierbei ist es von Vorteil, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die hierzu erforderliche Stellenbeschreibung bereits mitbringt.
- Wenn Sie eine Vollmacht haben, können auch Sie als Arbeitgeber die Genehmigung bei der Ausländerbehörde einholen.

Ist die Genehmigung auch für geringfügige Beschäftigung erforderlich?

Ja. Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und geduldete Personen können nicht ohne Weiteres einen Minijob ausüben. Sie müssen auch für eine geringfügige Beschäftigung einen Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung stellen. Die Ausländerbehörde kann nach Ablauf der Wartezeit die geringfügige Beschäftigung genehmigen. Die Bundesagentur für Arbeit erhält hierzu eine Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde und führt eine Arbeitsmarktprüfung durch.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Arbeitsaufnahme ist immer wieder von der Zustimmung der BA die Rede – was genau ist damit gemeint?

- Bei Asylsuchenden, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern und Geduldeten ist in der Regel die Zustimmung zu einer Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Arbeitsmarktprüfung einschaltet. Dazu gehören die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und im Einzelfall auch eine Vorrangprüfung.
- **Beschäftigungsbedingungen:**
- Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sowie Geduldete dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Maßgebliche Kriterien sind Arbeitsentgelt und Arbeitszeit.

• Vorrangprüfung:

- Es wird geprüft, ob die Stelle mit einer Deutschen bzw. einem Deutschen, einer EU-Bürgerin bzw. einem EU-Bürger oder einer anderen Person mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang besetzt werden kann. Dabei werden die Anforderungen der Stelle mit der fachlichen Eignung und der Verfügbarkeit bevorzogter Bewerberinnen und Bewerber abgeglichen.
- Die Vorrangprüfung entfällt für Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete,
 - wenn sie eine Beschäftigung in einer von der Vorrangprüfung ausgenommenen Region aufnehmen wollen
 - mit Hochschulabschluss, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU in Engpassberufen erfüllen oder bei Fachkräften, die eine anerkannte Ausbildung in einem Engpassberuf nach der Positivliste der BA haben bzw. an einer Maßnahme zur Berufsanerkennung teilnehmen
 - oder die sich seit 15 Monaten in Deutschland aufgehalten haben.

Kann ich geflüchteten Menschen ein Praktikum anbieten? Wie muss ich es vergüten?

- Sie dürfen geflüchteten Menschen ein Praktikum anbieten. Bei Asylsuchenden, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern und Geduldeten muss für die Aufnahme eines Praktikums die gleiche Wartefrist beachtet werden wie bei der Aufnahme einer Arbeit. Während der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung dürfen sie kein Praktikum ausüben. Für Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und geduldete Personen aus sicheren Herkunftsländern sind keine Praktika möglich.
- Praktika eignen sich zum gegenseitigen Kennenlernen oder um Kenntnisse und Fähigkeiten zu testen, zu erwerben bzw. zu vertiefen. Wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant in die regulären Betriebsabläufe eingebunden wird und mitarbeitet, ist das Praktikum in der Regel mit einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen und muss – bei Asylsuchenden, Asylbewerbern und Geduldeten - von der Ausländerbehörde genehmigt werden (**in der Regel inkl. Zustimmung durch die BA**).

- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind für ihre Tätigkeit unter Beachtung des Mindestlohngesetzes zu entlohnen.
- Es gibt auch Ausnahmen von der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit und vom Mindestlohn. So sind Praktika zur Berufsorientierung oder Praktika im Rahmen einer Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer Dauer von bis zu 3 Monaten mindestlohnfrei und benötigen keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.
- Entscheidend ist der Einzelfall. Erkundigen Sie sich vor Beginn eines geplanten Praktikums bei der Ausländerbehörde oder bei Ihrem örtlichen Arbeitgeber-Service.

Wie muss ich geflüchtete Menschen entlohnen?

- Bei tarifgebundenen Arbeitgebern ist der Tarif anzuwenden. Ist der Arbeitgeber nicht tarifgebunden, fällt aber in den Geltungsbereich eines Branchenmindestlohns oder eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, ist er zu dessen Anwendung verpflichtet. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, ist die für die Tätigkeit in der Region ortsübliche Entlohnung zu entrichten.
- Der gesetzliche Mindestlohn stellt die unterste Grenze der Entlohnung dar.

Darf eine andere als die von der Ausländerbehörde genehmigte Tätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsort gewechselt werden?

- Ist die Genehmigung der Beschäftigung auf eine Region beschränkt, muss der Wechsel in eine andere Region von der Ausländerbehörde erneut genehmigt werden. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit.

Dürfen Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber oder Geduldete bei einem Zeitarbeitsunternehmen arbeiten?

- Ja, nach Ablauf der Wartefrist oder der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung ist eine Beschäftigung in einem Zeitarbeitsunternehmen möglich, wenn keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.
- **Das ist der Fall, wenn:**
- •eine Beschäftigung in einer Region ausgeübt werden soll, in der die Vorrangprüfung entfällt.

- •es sich um gut Qualifizierte handelt, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU oder für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit erfüllen
- •sich die geflüchtete Person seit 15 Monaten in Deutschland aufgehalten hat.
- Im Rahmen der Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde prüft die Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungsbedingungen.

Darf ich Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber oder Geduldete in meinem Unternehmen ausbilden?

- Asylsuchende und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber können nach Ablauf der Wartefrist eine betriebliche Ausbildung beginnen. Für den konkreten Ausbildungsplatz ist bei der Ausländerbehörde die Genehmigung zur Beschäftigung einzuholen. Eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
- Geduldete können mit Genehmigung durch die Ausländerbehörde eine Ausbildung ab Erteilung der Duldung beginnen. Beschäftigen Sie den Geduldeten nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in Ihrem Unternehmen weiter oder findet er eine seiner beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung, erhält er oder sie eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre.

- Ist eine Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsabschluss im Ausbildungsbetrieb nicht möglich, erhält der Geduldete eine Duldung für sechs Monate, um einen anderen Arbeitsplatz suchen zu können.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz ist bei der Ausländerbehörde die Genehmigung zur Beschäftigung einzuholen. Eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
- Bei Abbruch der Ausbildung erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche schriftlich der zuständigen Ausländerbehörde zu melden. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer anderen Ausbildungsstelle erteilt.

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (sichere Herkunftsstaaten), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus diesen Staaten gilt ein generelles Beschäftigungsverbot. Sie dürfen daher keine Ausbildung beginnen. Das Gleiche gilt für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.
- Für anerkannte Flüchtlinge sind betriebliche Ausbildungen ohne Einschränkung möglich.

Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Qualifikationen?

- Seit dem 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu lassen. Der „Flyer zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (PDF)“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der auch in mehreren Sprachen zur Verfügung steht, bietet einen Überblick zum Verfahren, der Dauer und den anfallenden Kosten. Nähere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +49 (0)30 1815 – 1111.

Wie kann ich neben der beruflichen zur gesellschaftlichen Integration beitragen?

Sie haben viele Möglichkeiten zu unterstützen. Das Wichtigste ist, dass die- bzw. derjenige sich wohl und willkommen fühlt. Dazu können Sie beitragen, wenn Sie schnelle Hilfe bei Alltagsfragen anbieten oder eine Patin bzw. einen Paten zur Seite stellen.

- Zudem gibt es inzwischen bundesweit viele Initiativen, Vereine etc., die sich für geflüchtete Menschen engagieren und z. B. bei der Vereinbarung von Arztterminen oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten helfen. Informieren Sie sich am besten vor Ort.

Wer unterstützt, wenn Schwierigkeiten auftreten?

Eine gute Anlaufstelle sind
Migrationsberatungsstellen für erwachsene
Zuwandererinnen und Zuwanderer (MBE)

Wer: Frau Love

Wann: Jeder Donnerstag zwischen 9 – 12-30 Uhr

Wo: Im Stadthaus

Sie bietet eine bedarfsorientierte
Einzelfallberatung auf der Grundlage eines
professionellen Case Management- Verfahrens.